

VEREINSSTATUTEN "SRS Pro Sportler"

	I. Name, Sitz und Zweck
Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen</p> <p style="text-align: center;">SRS Pro Sportler</p> <p>besteht mit Sitz in Steffisburg ein unabhängiger, gemeinnütziger, christlicher Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>SRS Pro Sportler will Menschen im Sport ganzheitlich fördern, unterstützen und vernetzen.</p> <p>Zu diesem Zweck will SRS Pro Sportler Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre aller Leistungsstufen und Organisationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - informieren - ausbilden - beraten - betreuen <p>Grundlage und Motivation von SRS Pro Sportler ist der christliche Glaube.</p> <p>Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.</p>
	II. Mitgliedschaft
Erwerb	<p>Art. 3</p> <p>Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit der Vision und dem Auftrag des Vereins identifizieren, die Statuten akzeptieren und den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen wollen.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen.</p>
Austritt	<p>Art. 4</p> <p>Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.</p>
Ausschliessung	<p>Art. 5</p> <p>Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied endgültig ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt oder wenn sein Verhalten darauf schliessen lässt, dass die Identifikation mit dem Vereinszweck weggefallen ist.</p>
Anspruch auf das Vereinsvermögen	<p>Art. 6</p> <p>Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.</p>

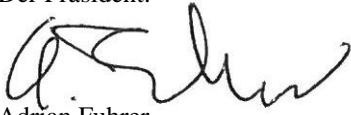
	III. Mittel
Mitgliederbeiträge	Art. 7 Mitgliederbeiträge können erhoben werden.
Spenden	Art. 8 Der Verein finanziert sich als gemeinnützige Organisation über Spenden und andere finanzielle Zuwendungen Dritter.
Haftung	Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
	IV. Organisation
Organe	Art. 10 Die Organe des Vereins sind: a) Die Vereinsversammlung; b) Der Vorstand; Die Vereinsversammlung kann einen Revisor einsetzen.
Vereinsversammlung	Art. 11 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand in der Regel einmal jährlich einberufen.
Vorsitz	Art. 12 Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Ein Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen muss geführt werden. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem/der Protokollverfasser/in zu unterzeichnen.
Beschlussfähigkeit	Art. 13 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
Traktanden	Art. 14 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
Stimmrecht	Art. 15 Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschlussfassung	<p>Art. 16</p> <p>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>
Befugnisse	<p>Art. 17</p> <p>Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Vorstandes - Wahl des Präsidenten - Wahl des Kassiers und der Revisoren - Beschlussfassung über Statutenänderungen - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Liquidation des Vereinsvermögens
Vorstand	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand besteht mindestens aus drei (3) Personen.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über alle übrigen Angelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ zugeordnet werden.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 19</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.</p>
	<p>V. Schlussbestimmungen</p>
Auflösung	<p>Art. 20</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der in Art. 16 aufgeführten Stimmenmehrheit.</p>
Liquidation und Fusion	<p>Art. 21</p> <p>Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.</p> <p>Für die steuerbefreiten Sparten kommen im Falle einer Auflösung, Gewinn und Kapital zwingend einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, zu. Eine Fusion der steuerbefreiten Sparten ist nur mit einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.</p>

Inkrafttreten	Art. 22 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. März 2009 und treten mit Beschluss anlässlich der Hauptversammlung vom 18. Februar 2011 unverzüglich in Kraft.
---------------	---

Steffisburg, den 18. Februar 2011

Der Präsident:



Adrian Fuhrer

Die Sekretärin:



Claudia Willen

Änderungsprotokoll:

28.03.2009 Neu erstellt
18.02.2011 Art. 21 geändert